

Anlage 1 - Systemgrenzen der Emissionsbilanzierung im DAV

Die Grundlage der Emissionsbilanzierung im DAV bildet das Greenhouse Gas Protocol (GHG Protocol)¹. Es schafft einen umfassenden globalen, standardisierten Rahmen für die Messung und das Management von Treibhausgasemissionen (THG) und gilt als der am meisten verbreitete Standard zur Erstellung von Emissionsbilanzen. Die grundlegenden Prinzipien des GHG Protocols sind Relevanz, Vollständigkeit, Konsistenz, Genauigkeit und Transparenz. Das GHG Protocol wurde auf Basis dieser grundlegenden Prinzipien an die Gegebenheiten des DAV angepasst.

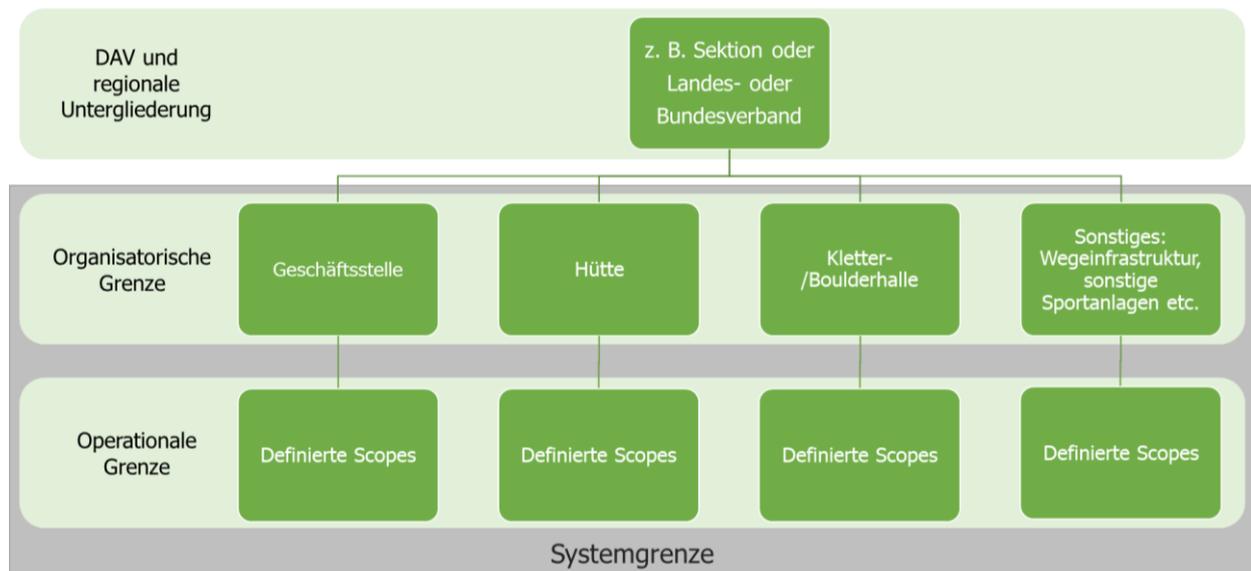
Nachfolgend werden die Systemgrenzen, die für die Emissionsbilanzierung von Bedeutung sind, festgelegt. Weitere Details zur Bilanzierung werden zukünftig im „Leitfaden zur Emissionsbilanzierung im DAV“² ausführlich erläutert.

Systemgrenzen

Die nachfolgend definierten Systemgrenzen gelten für den DAV und seine regionalen Untergliederungen.

Die Systemgrenzen untergliedern sich in organisatorische und operationale Grenzen. Die organisatorischen Grenzen besagen, welche Einheiten (vergleichbar mit Standorten z. B. Geschäftsstelle, Hütte etc.) in einer regionalen Untergliederung zu berücksichtigen sind. Die operationalen Grenzen legen fest, welche Scopes (also Bereiche/Kategorien) innerhalb der einzelnen Organisationseinheiten bilanziert werden. Abbildung 1 zeigt die Zusammenhänge zwischen den organisatorischen und operationalen Grenzen je Untergliederung auf.

Abbildung 1: Zusammenhang organisatorischer und operativer Grenzen



¹ Das Greenhouse Gas Protocol (GHG Protocol) wurde Ende der 1990er Jahre vom World Resources Institute (WRI) (Weltressourceninstitut) und World Business Council for Sustainable Development (WBCSD) (Weltwirtschaftsrat für Nachhaltige Entwicklung) in Zusammenarbeit mit Mitgliedern von Umweltgruppen, Industrie und weiteren Organisationen entwickelt. Ziel war es einen internationalen Standard für die Bilanzierung und die Berichterstattung über Treibhausgase zu entwickeln.

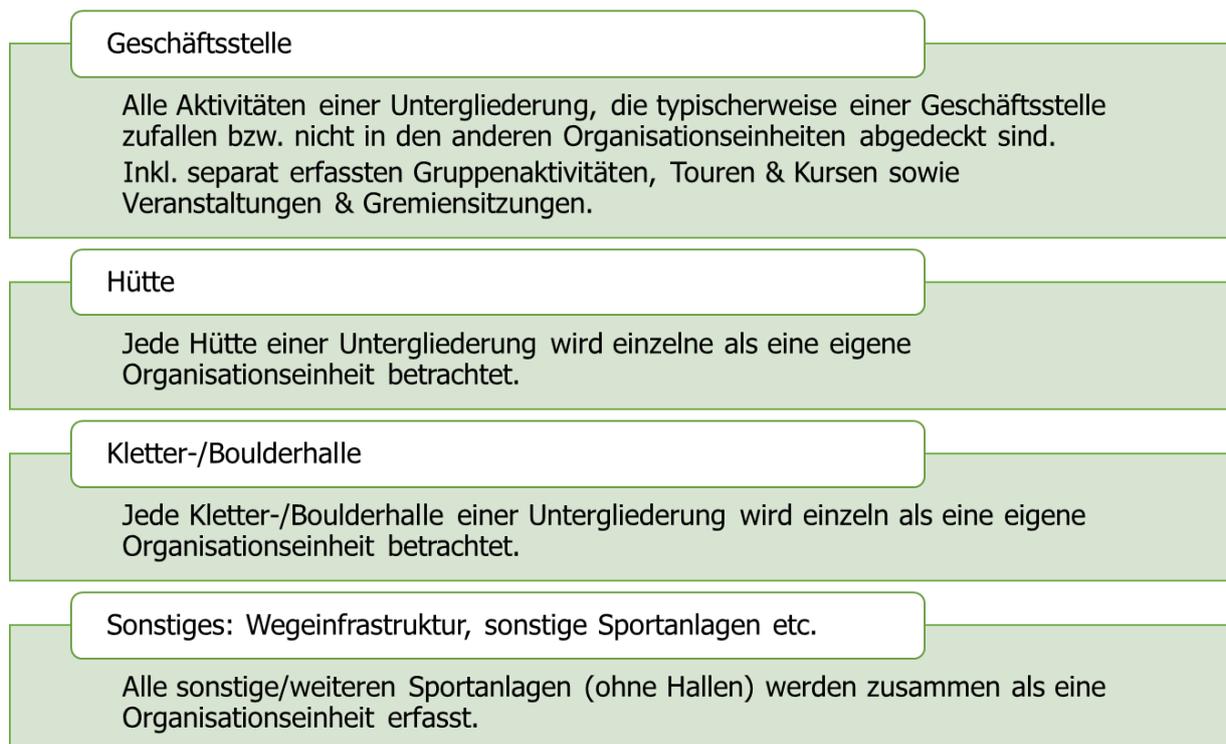
² Der Leitfaden liegt in einer vorläufigen Version vor und wird aktuell von 12 Pilotsektionen getestet. Er muss nach Beschluss der Systemgrenzen noch überarbeitet und entsprechend den Systemgrenzen angepasst werden.

Organisatorische Grenze

Die organisatorischen Grenzen zeigen, welche Organisationseinheiten³ innerhalb des DAV und seiner regionalen Untergliederungen bei der Bilanzierung zu berücksichtigen sind. Alle relevanten Aktivitäten des DAV und seiner regionalen Untergliederungen sollen dabei erfasst werden, um daraus Maßnahmen zur Vermeidung und Reduktion von Emissionen ableiten zu können. Um aus der Emissionsbilanzierung zielgerichtete Maßnahmen und konkrete Aussagen für einzelne Teilbereiche in den Sektionen ableiten zu können, wird jede Untergliederung des DAV in Organisationseinheiten eingeteilt.

Grundsätzlich gibt es vier verschiedene Arten von Organisationseinheiten: Geschäftsstelle, Hütte, Kletter-/Boulderhalle und Sonstiges (s. Abbildung 2). Wie viele Organisationseinheiten jede Untergliederung hat, hängt davon ab, wie die Sektion strukturiert ist. Besitzt eine Sektion beispielsweise nur eine Geschäftsstelle, so hat diese Sektion nur eine Organisationseinheit. Hat eine Sektion jedoch eine Geschäftsstelle, drei Hütten und eine Boulderhalle, hätte diese Sektion insgesamt fünf Organisationseinheiten zu bilanzieren⁴. Jede Sektion mit ihrem Programmangebot wird als mindestens eine Organisationseinheit (zu bilanzieren in der Organisationseinheit Geschäftsstelle) betrachtet.

Abbildung 2: Organisatorische Grenzen der Emissionsbilanzierung im DAV



Jede Untergliederung des DAV entscheidet innerhalb dieser Vorgaben selbstständig über die Einteilung der organisatorischen Grenzen.

³ Organisationseinheit innerhalb einer Untergliederung ist definiert als all das, was organisatorisch einer Einheit zugeordnet werden kann z. B. eine Hütte. Zur besseren Vorstellung darüber was eine Organisationseinheit ist, kann diese mit einem Standort verglichen werden.

⁴ In Anlage 1 sind exemplarisch zwei Beispielsektion dargestellt, um dies zu verdeutlichen. Zudem ist in Anlage 2 exemplarisch dargestellt zu welchem Zeitpunkt im Jahr die relevanten Daten für die Emissionsbilanzierung erhoben werden sollten.

Operationale Grenzen

Die operationalen Grenzen legen fest, welche Emissionsquellen innerhalb der zuvor festgelegten Organisationseinheiten (organisatorische Grenze) berücksichtigt werden. Die operationalen Grenzen sind gemäß GHG Protocol in verschiedene Scopes aufgeteilt. Scope ist der allgemein gebräuchliche Fachbegriff für Bereiche/Kategorien, nach denen die Emissionsquellen eingeteilt werden.

Grundsätzlich sind die Scopes nach GHG Protocol folgendermaßen definiert:

Scope 1 – Direkte Emissionen:

...umfasst alle Treibhausgasemissionen, die der Verbrennung von Energieträgern durch sektionseigene Anlagen zuzurechnen sind, z. B. Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung durch stationäre Quellen (z. B. Heizkessel) oder mobile Quellen (z. B. eigener Fuhrpark) sowie flüchtige Treibhausgasemissionen aus Leckagen von Klimaanlage.

Scope 2 – Indirekte Emissionen durch Energie:

...umfasst alle indirekten Treibhausgasemissionen, die durch die Bereitstellung von Energie außerhalb der Untergliederung durch ein Energieversorgungsunternehmen entstehen. Dazu gehören Strom, Fernwärme und Fernkälte.

Scope 3 – andere indirekte Emissionen:

...umfasst alle übrigen wesentlichen Treibhausgasemissionen, die durch Tätigkeiten der Untergliederung verursacht wurden und dieser zuzurechnen sind. Dazu zählen Treibhausgasemissionen durch die Inanspruchnahme von Produkten und Dienstleistungen durch die Untergliederung, wie z. B. Papier/Druckerpapier oder Bahnreisen, Mobilität von Mitarbeitenden, Handwerkerleistungen oder beauftragte Baumaßnahmen.

Um eine aussagekräftige Emissionsbilanz für den DAV und seine regionalen Untergliederungen erstellen und dadurch das DAV Klimaschutzkonzept umsetzen zu können, wurden folgende Scopes (s. Tabelle 1) definiert.

Die Erhebung von Daten für diese Scopes ist bei der Emissionsbilanzierung für jede vorhandene Organisationseinheit vorzunehmen, sofern Emissionen im entsprechenden Scope im Berichtsjahr⁵ angefallen sind (Beispiel: besitzt eine Sektion keinen Fuhrpark, wird der Scope 1.2 vernachlässigt).

⁵ Das Kalenderjahr, für welches die Emissionsbilanz erstellt wird.

Tabelle 1: Operationale Grenzen der Emissionsbilanzierung im DAV

Kategorie	Emissionsquelle
Scope 1	
1.1	Brennstoffe
1.2	Fuhrpark
1.3	Kältemittel
Scope 2	
2.1	Strom
2.2	Fernwärme
2.3	<i>Nicht für den DAV relevant</i>
Scope 3	
3.1	Eingekaufte Materialien und Dienstleistungen
3.1	Weitere Dienstleistungen ⁶ : Gruppenaktivitäten, Touren & Kurse, Veranstaltungen & Gremiensitzungen
3.2	Anlagegüter (siehe ergänzende Erklärungen)
3.3	Kraftstoffbezogene Emissionen
3.4	Vorgelagerter Transport (Mobilität/Transportleistung, für welche von DAV oder regionaler Untergliederung gezahlt wird)
3.5	Abfall
3.6	Dienstreisen
3.7	Anreise Mitarbeitende
3.8	Leasinggegenstände der vorgelagerten Wertschöpfungskette
3.9	<i>Nachgelagerter Transport</i> (Mobilität/Transportleistung, welche von Gästen/Besucher*innen gezahlt wird) (siehe ergänzende Erklärungen)
3.10-3.15	<i>Nicht für den DAV relevant</i>

Ergänzende Erklärungen

Scope 3.2 Anlagegüter:

Baumaßnahmen im DAV und seinen regionalen Untergliederungen sollen ab dem Jahr 2022 im entsprechenden Berichtsjahr bilanziert werden. Da die Emissionen im Rahmen einer Baumaßnahme jedoch ein Vielfaches der Gesamtbilanz darstellen können und dies im Folgejahr zu einer übermäßig großen finanziellen Belastung (durch den DAV-internen CO₂-Preis) führen würde, können die bilanzierten Emissionen über einen Zeitraum von 10 Jahren auf die Emissionsbilanzen der Untergliederung abgeschrieben werden.

Der Abschreibungszeitraum gilt ab dem Jahr 2025, Baumaßnahmen aus den Jahren 2022, 2023 und 2024 werden entsprechend des Abschreibungszeitraums ab 2025 für 10 Jahre im Klimaschutzbudget eingerechnet.

Scope 3.9 Nachgelagerter Transport⁷:

Der Vollständigkeit halber ist dieser Scope in Tabelle 1 mit aufgeführt, obwohl dieser nur innerhalb der Gruppenaktivitäten, Touren & Kurse sowie Veranstaltungen & Gremiensitzungen relevant ist, dort erfasst und bilanziert wird.

In den übergeordneten Organisationseinheiten (Geschäftsstelle, Hütte, Kletter-/Boulderhalle und Sonstiges) wird dieser Scope nicht erfasst und bilanziert. Die An- und Abreisemobilität

⁶ Diese werden mit den entsprechend relevanten Emissionen (An-/Abreisemobilität, Übernachtung, Verpflegung, Veranstaltungsemissionen vor Ort und Mobilität vor Ort) erfasst.

An- und Abreisemobilität wird nicht bei allen Veranstaltungen erhoben und bilanziert. Siehe dazu Abschnitt „An- und Abreisemobilität bei Veranstaltungen“.

⁷ Mobilität, welche von Gästen/Besucher*innen/Kund*innen gezahlt wird.

von Gästen und Besucher*innen beispielsweise auf Hütten oder zu Kletterhallen fließt nicht in die DAV eigene Emissionsbilanz ein. Der DAV und seine Untergliederungen werden nicht als Verursachende dieser An- und Abreisemobilität angesehen/identifiziert.

Bei Veranstaltungen wird hinsichtlich der Zielgruppe der Veranstaltung unterschieden. Dies hat Auswirkungen darauf in welchem Fall die An- und Abreisemobilität erfasst und bilanziert wird. Es wird unterschieden nach:

- Veranstaltungen mit überwiegend interner Zielgruppe (Mitglieder) z. B. Sektionssommerfest, Mitgliederversammlung
→ An- und Abreisemobilität wird von der veranstaltenden Untergliederung vollständig erfasst und bilanziert.
- Veranstaltungen mit überwiegend externer Zielgruppe (Öffentlichkeit; Teilnahme unabhängig von Mitgliedschaft) z. B. internationale Wettkämpfe
→ An- und Abreisemobilität von Besucher*innen wird nicht erfasst und bilanziert, die An- und Abreisemobilität von z. B. Organisationsteam, Referent*innen oder Athlet*innen ist zu erfassen und zu bilanzieren

Die Einordnung der Veranstaltung (interne oder externe Zielgruppe) obliegt der Untergliederung.

Anmerkung: Bei Gruppenaktivitäten, Touren & Kursen sowie Gremiensitzungen ist die An- und Abreisemobilität immer zu erfassen und zu bilanzieren.

Um Erkenntnisse über die An- und Abreisemobilität von Gästen und Besucher*innen auf Hütten, in Kletter-/Boulderhallen oder auf Veranstaltungen zu gewinnen, soll es zukünftig Pilotsektionen/-projekte geben, welche regelmäßig exemplarisch die An- und Abreisedaten erheben. Anhand dieser Daten soll der Erfolg von Maßnahmen messbar gemacht und weitere erarbeitet werden.

Anlagen:

- Anlage 1 - Darstellung der Systemgrenzen zweier Beispielsektionen
- Anlage 2 - Exemplarischer Zeitstrahl zur Datenerhebung der Emissionsbilanzierung
- Anlage 3 - Weiterführende Erläuterungen der für den DAV relevanten Scopes